

Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung VB-RKS 2009 (T-CH)

Inhaltsverzeichnis

A: Allgemeiner Teil (gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen)

- | | |
|---|---|
| 1. Der Versicherungsumfang | 2 |
| 2. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen? | 2 |
| 3. Was ist nach einem Schadenfall zu beachten? (Obliegenheiten) | 2 |
| 4. Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten? | 2 |
| 5. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Welches Gericht ist zuständig? Für wen gelten die Bestimmungen? | 2 |
| 6. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? | 2 |

B: Besonderer Teil zu den einzelnen Versicherungen (abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

RRK. Reise-Annullierungsschutz bei Nichtantritt einer Reise

- | | |
|---|---|
| 1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Annullierungs-Versicherung? | 2 |
| 2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor? | 2 |
| 3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? | 3 |
| 4. Was muss bei der Reiseannullierung beachtet werden? (Obliegenheiten) | 3 |

UG. Urlaubsgarantie-Versicherung bei Unterbrechung oder Abbruch einer Reise

- | | |
|---|---|
| 1. Welche Leistungen umfasst Ihre Urlaubsgarantie-Versicherung? | 3 |
| 2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor? | 3 |
| 3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? | 3 |
| 4. Was muss im Versicherungsfall beachtet werden? (Obliegenheiten) | 3 |

UmV. Umsteige-Versicherung

- | | |
|---|---|
| 1. Welche Leistungen umfasst Ihre Umsteige-Versicherung? | 4 |
| 2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor? | 4 |
| 3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? | 4 |
| 4. Was muss bei der Umsteigeversicherung | 4 |

beachtet werden? (Obliegenheiten)

RG. Reisegepäck-Versicherung

- | | |
|--|---|
| 1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung? | 4 |
| 2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor? | 4 |
| 3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? | 4 |
| 4. Was muss bei einem Reisegepäckschaden beachtet werden? (Obliegenheiten) | 4 |

RU. Reise-Unfallversicherung

- | | |
|---|---|
| 1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Unfallversicherung? | 4 |
| 2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor? | 5 |
| 3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? | 5 |
| 4. Was muss bei einem Reise-Unfallschaden beachtet werden? (Obliegenheiten) | 6 |

KV. Auslandsreise-Medicalversicherung weltweit

- | | |
|---|---|
| 1. Welche Leistungen umfasst Ihre Auslandsreise-Medicalversicherung? | 6 |
| 2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor? | 7 |
| 3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? | 7 |
| 4. Was muss im Krankheitsfalle beachtet werden? (Obliegenheiten) | 7 |

NF. Reise-Assistance

- | | |
|--|---|
| 1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise Assistance? | 7 |
| 2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor? | 7 |
| 3. Was muss im Versicherungsfall beachtet werden? (Obliegenheiten) | 7 |

AZV. Autoreisezug- und Fährversicherung

- | | |
|---|---|
| 1. Welche Leistungen umfasst Ihre Autoreisezug- und Fährversicherung? | 8 |
| 2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor? | 8 |
| 3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? | 8 |
| 4. Was muss im Schadenfall beachtet werden? (Obliegenheiten) | 8 |

VSV. Autoreiseschutzbrief-Versicherung

- | | |
|--|---|
| 1. Welche Leistungen umfasst Ihre Autoreiseschutzbrief-Versicherung? | 8 |
|--|---|

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor? 8

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? 8

4. Was muss im Schadenfall beachtet werden? (Obliegenheiten) 8

RH. Reise-Haftpflichtversicherung

- | | |
|---|---|
| 1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Haftpflichtversicherung? | 8 |
| 2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor? | 8 |
| 3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? | 9 |
| 4. Was muss im Schadenfall beachtet werden? (Obliegenheiten) | 9 |

KSV. Kurs- und Seminarschutz

- | | |
|---|---|
| 1. Welche Leistungen umfasst Ihr Kurs- und Seminarschutz? | 9 |
| 2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor? | 9 |
| 3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? | 9 |
| 4. Was muss im Schadenfall beachtet werden? (Obliegenheiten) | 9 |

SBAV. Selbstbehaltsausschluss-Versicherung

- | | |
|---|----|
| 1. Welche Leistungen umfasst Ihre Selbstbehaltsausschluss-Versicherung? | 9 |
| 2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor? | 10 |
| 3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? | 10 |
| 4. Was muss im Schadenfall beachtet werden? (Obliegenheiten) | 10 |

KVaG. Heilungskostenversicherung für ausländische Gäste

- | | |
|---|----|
| 1. Welche Leistungen umfasst die Heilungskostenversicherung? | 10 |
| 2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor? | 10 |
| 3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? | 11 |
| 4. Was muss im Krankheitsfalle beachtet werden? (Obliegenheiten) | 11 |

A: Allgemeiner Teil (gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen)

1. Der Versicherungsumfang

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Wir leisten im Versicherungsfall gemäss Abschnitt B eine Entschädigung, sofern das Ereignis in dem gewählten Versicherungsumfang enthalten ist. Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungschutz, diesen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein.

1.2 Selbstbehalt

Sofern in der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungschutz für eine Versicherung ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird dieser vom erstattungsfähigen Schaden abgezogen.

1.3 Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Schweiz gültigen Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die versicherte Person die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

2. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

2.1 Arglist und Vorsatz

Wir leisten nicht, wenn Sie oder eine der versicherten Personen uns arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Wir sind auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie oder eine der versicherten Personen den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben; ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen.

2.2 Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie oder die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Einschränkung gilt nicht für grob fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle in der Unfall- und Haftpflichtversicherung, für die auch in diesen Fällen Versicherungsschutz besteht.

2.3 Krieg, Innere Unruhen und sonstige Ereignisse

Soweit im Abschnitt B nicht anders geregelt, wird Versicherungsschutz nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie oder versicherte Personen aktiv daran teilnehmen.

2.4 Vorhersehbarkeit

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung vorhersehbar war.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt B dieser Versicherungsbedingungen.

3. Was ist nach einem Schadenfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen. Beachten Sie bitte deshalb die nachfolgenden Punkte, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

3.1 Verpflichtung zur Schadenminderung

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Sofern Sie unsicher sind, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf.

3.2 Verpflichtung zur Schadensmeldung

Melden Sie oder die versicherte Person uns den Schaden unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise.

3.3 Verpflichtung zur Schadenauskunft

Im Krankheitsfall, bei schwerem Unfall, bei Schwangerschaft, bei Impfunverträglichkeit oder beim Bruch von Prothesen benötigen wir entsprechende aussagekräftige ärztliche Bescheinigungen mit Diagnosen (keine Eigen-diagnosen) und im Fall der Reisetornierung einen Nachweis über die Einreichung der Krankmeldung bei der Sozialversicherung. Die versicherte Person muss dafür sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber uns von ihrer Schweigepflicht befreit werden. Die von uns übersandte Schadenanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäss ausgefüllt unverzüglich zurücksenden. Von uns darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.

3.4 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Steht Ihnen oder der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht müssen Sie unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahr und bei dessen Durchsetzung, soweit erforderlich, mitwirken. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

3.5 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung noch für den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Hinweis: Bitte beachten Sie darüber hinaus die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt B.

4. Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten?

4.1 Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 4 Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

4.2 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall, es sei denn, es handelt sich um eine Leistung aus der Reise-Unfallversicherung, eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

5. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Welches Gericht ist zuständig? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie grundsätzlich schweizerisches Recht. Ansprüche aus

diesem Versicherungsvertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, die unsere Leistungspflicht begründet.

Klagen gegen die SOLID können beim Gericht am Sitz der Schweizer Niederlassung oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäss auch für die versicherten Personen.

6. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein genannte Adresse schriftlich per Brief gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch, Französisch oder Italienisch.

B: Besonderer Teil zu den einzelnen Versicherungen (abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

RRK. Reise-Annullierungsschutz bei Nichtantritt einer Reise

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Annullierungs-Versicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, soweit diese in der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungschutz mitversichert sind und in die dort beschriebenen Fristen fallen.

1.1 Erstattung von Annullierungskosten

Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bei Nichtantritt der Reise. Hierzu zählt auch das Vermittlungsentgelt, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise/des Mietobjektes vertraglich vereinbart, geschuldet, in Rechnung gestellt und durch eine um das Vermittlungsentgelt erhöhte Versicherungssumme mitversichert wurde. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.

1.2 Hinreisemehrkosten

Bei verspätetem Antritt der Reise ersetzen wir die Reise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstatten wir bis maximal zur Höhe der Annullierungskosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

1.3 Kosten der Umbuchung

Wird eine Reise umbucht, ersetzen wir die entstehenden Umbuchungskosten bis zur Höhe des vereinbarten Betrages.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Antritt der gebuchten Reise bzw. der Veranstaltung nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson* (*Definition siehe Tarifbeschreibung) von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Sie müssen Ihre Reise annullieren oder umbuchen aufgrund

2.1.1 einer unerwarteten schweren Erkrankung.

Die Erkrankung gilt als schwer, wenn sich für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt.

2.1.2 von Tod, schwerem Unfall, Schwangerschaft.

2.1.3 von Bruch von Prothesen.

2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

2.2.1 Sie müssen Ihre Reise aufgrund einer Impfunverträglichkeit annullieren oder umbuchen. Nicht versichert ist jedoch ein Impfersagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

2.2.2 Sie verlieren den Arbeitsplatz mit anschliessender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber und müssen daher Ihre Reise annullieren oder umbuchen. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen.

- 2.2.3 Sie müssen Ihre Reise aufgrund der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus annullieren oder umbuchen. Voraussetzung ist, dass Sie oder die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet waren. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Massnahmen oder Schulungsmassnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzzeit.
- 2.2.4 Sie müssen Ihre Reise annullieren oder umbuchen, weil Sie den Arbeitsplatz wechseln und die versicherte Reisezeit in die Probezeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor der Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht wurde.
- 2.2.5 Sie müssen Ihre Reise annullieren oder umbuchen, um eine nicht bestandene Prüfung an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College zu wiederholen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise fällt.
- 2.2.6 Sie annullieren eine Schul- oder Klassenreise, weil Sie nicht versetzt wurden.
- 2.2.7 Sie müssen Ihre Reise annullieren oder umbuchen, da es zu einem erheblichen Schaden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) gekommen ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens 3.500,- CHF beträgt.
- 2.2.8 Sie müssen Ihre Reise annullieren oder umbuchen, weil Sie unerwartet zum Militärdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst einberufen werden und der Termin nicht verschoben werden kann und die Annullierungskosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.
- 2.2.9 Sie müssen Ihre Reise aufgrund einer unerwarteten gerichtlichen Ladung annullieren oder umbuchen, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.

2.3 Versicherungsschutz bei mitreisenden Hunden oder Katzen

Sie müssen Ihre Reise stornieren oder umbuchen aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung, eines schweren Unfalles oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes oder einer Katze. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Vorerkrankungen

Bestehende Leiden versichern wir nur, wenn sie unerwartet akut werden. Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind, besteht kein Versicherungsschutz. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei Buchung der Reise bereits geplanten Operation war.

3.2 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht für Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

4. Was muss bei der Reiseannullierung beachtet werden? (Obliegenheiten)

Ergänzungen zu Ziffer 3 des Allgemeinen Teils

4.1 Unverzügliche Meldung

Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie oder die versicherte Person im Versicherungsfall eine unverzügliche Meldung und Annullierung bei der Buchungsstelle vornehmen.

4.2 Nachweis durch Facharzt

Sofern wir es als notwendig erachten, können wir die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

UG. Urlaubsgarantie-Versicherung bei Unterbrechung oder Abbruch einer Reise

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Urlaubsgarantie-Versicherung?

1.1 Zusätzliche Rückreisekosten

Müssen Sie die Reise abbrechen oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück, erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten). Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise Bezug genommen. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung). Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

1.2 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Bei Abbruch oder bei Unterbrechung der Reise entschädigen wir die nicht mehr in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z.B. Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage. Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

Nicht in Anspruch

genommene Reisetage x Reisepreis

Ursprüngliche Reisedauer
= Entschädigung

Zur Berechnung der ursprünglichen Reisedauer werden der An- und Abreisetag jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.

Keine Erstattung nehmen wir vor, wenn es sich bei der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistung um eine reine Flugleistung handelt.

1.3 Ersatzreise nach Krankenrücktransport

Erkranken Sie während der Reise oder erleiden eine schwere Verletzung und werden aus medizinischen Gründen an Ihren Wohnort repatriert, erhalten Sie von uns den versicherten Reisepreis erstattet.

Diese Leistung erhalten Sie nur, wenn Sie keine Leistung gemäss Ziffer 1.2 in Anspruch genommen haben.

1.4 Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Haben Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt gebucht, ersetzen wir die notwendigen Beförderungskosten, um von dem Ort, an dem die Reise unterbrochen werden musste, wieder zur Reisegruppe gelangen zu können, maximal jedoch nur bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

1.5 Zusätzliche Unterbringungskosten

Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückkehr von der Reise erstatten wir nach Art und Klasse der gebuchten Reiseleistungen die Mehrkosten

bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der Versicherungssumme.

1.6 Nachreisemehrkosten

Wenn die versicherte Reise verspätet fortgesetzt werden muss, ersetzen wir die Reise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstatten wir bis maximal zur Höhe der Annullierungskosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die planmässige Fortführung oder Beendigung der gebuchten Reise bzw. der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson* (*Definition siehe Tarifbeschreibung) von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Sie müssen Ihre Reise abbrechen oder unterbrechen aufgrund

- 2.1.1 einer unerwarteten schweren Erkrankung.
Die Erkrankung gilt als schwer, wenn sich für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt.
- 2.1.2 von Tod, schwerem Unfall, Schwangerschaft.
- 2.1.3 von Bruch von Prothesen.

2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

- 2.2.1 Sie müssen Ihre Reise abbrechen, da es zu einem erheblichen Schaden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) gekommen ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens 3.500,- CHF beträgt.
- 2.2.2 Sie müssen Ihre Reise verspätet fortsetzen oder abbrechen, da Sie ein Anschlussverkehrsmittel infolge des Ausfalls eines öffentlichen Verkehrsmittels versäumen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel ebenfalls mitversichert ist.
- 2.2.3 Sie müssen aufgrund körperlicher Gefährdung durch unerwartete Unruhen aller Art, Epidemien, Naturkatastrophen und Elementarereignisse (Lawinen, Erdbeben, Wirbelstürme) am Urlaubsort die Reise abbrechen oder zwingend notwendig verlängern.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Vorerkrankungen

Bestehende Leiden versichern wir nur, wenn sie unerwartet akut werden. Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind, besteht kein Versicherungsschutz. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Leiden, welches Anlass zum Reiseabbruch oder zur Reiseverlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei Buchung der Reise bereits geplanten Operation war.

3.2 Tod aller versicherten Personen

Den vollen oder anteiligen Reisepreis erstatten wir nicht, wenn alle versicherten Personen während der Reise versterben.

3.3 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht für Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

4. Was muss im Versicherungsfall beachtet werden? (Obliegenheiten)

Ergänzungen zu Ziffer 3 des Allgemeinen Teils

4.1 Unverzügliche Meldung

Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie oder die versicherte Person im Versicherungsfall eine unverzügliche Meldung bei der Buchungsstelle vornehmen.

4.2 Nachweis durch Facharzt

Sofern wir es als notwendig erachten, können wir die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

UmV. Umsteige-Versicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Umsteige-Versicherung?

1.1 Zusätzliche Rückreisekosten

Müssen Sie die Reise abbrechen, erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten). Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise Bezug genommen. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

1.2 Umsteigekosten

Im Falle der Verspätung des Zubringerfluges erstatten wir die Kosten der Neubuchung des Anschlussfluges, entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität der versicherten Reise, bis zur Höhe der Versicherungssumme. Kann der nächstmögliche Anschlussflug erst am darauffolgenden Tag erreicht werden, übernehmen wir die Kosten einer Hotelübernachtung (ohne Verpflegung), entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, in einem nahe liegenden Hotel bis zur Höhe der Versicherungssumme.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Bei Flugbuchungen mit Umsteigen leisten wir, wenn der ursprünglich gebuchte Anschlussflug aufgrund einer Verspätung des Zubringerfluges nicht erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Flüge mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft stattfinden, nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden und dass der örtliche Geltungsbereich und die Mindestverspätung der Tarifbeschreibung entsprechen.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Ausgeschlossen sind sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Nollandung).

4. Was muss bei der Umsteigeversicherung beachtet werden? (Obliegenheiten)

Die Obliegenheiten und die Rechtsfolgen bei ihrer Verletzung ergeben sich aus Ziffer 3 des Allgemeinen Teils.

RG. Reisegepäck-Versicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) erhalten Sie eine Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssummen, soweit die Sachen gemäss der Tarifbeschreibung mitversichert sind.

1.1 Leistung bei Zerstörung oder Abhandenkommen

Im versicherten Schadenfall ersetzen wir für zerstörte oder abhandengekommene Sachen deren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts. Als Versicherungswert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte an Ihrem ständigen Wohnort anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

1.2 Leistung bei Beschädigungen

Für beschädigte und reparaturfähige Sachen übernehmen wir die notwendigen Reparaturkosten und eine allfällige bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Versicherungsschutz besteht für die nachfolgenden Ereignisse, soweit diese in der Tarifbeschreibung aufgeführt sind. Mehrere zusam-

mentreffende versicherte Ereignisse gelten als ein Versicherungsfall und führen nicht zu einer Erhöhung der Entschädigungsleistung.

2.1 In Gewahrsam gegebenes Reisegepäck

Haben Sie Ihr Reisegepäck bei einem Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetrieb oder einer Gepäckaufbewahrung in Gewahrsam gegeben, leisten wir, wenn dieses dort abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, bis zur Höhe der Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen.

2.2 Lieferfristüberschreitung

Wird Ihr Reisegepäck durch ein Beförderungsunternehmen nicht fristgerecht ausgeliefert, d.h., es erreicht den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie (Lieferfristüberschreitung), erstatten wir die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

2.3 Versicherungsschutz bei strafbaren Handlungen

Sie haben Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch strafbare Handlungen Dritter. Hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung.

2.4 Versicherungsschutz bei Verkehrsunfällen

Sie haben Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen während eines Transportmittelunfalls (z. B. Verkehrsunfall).

2.5 Versicherungsschutz bei Brand, Explosion oder Elementarereignissen

Sie haben Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Einschränkungen bei Wertsachen

Für Wertsachen gemäss der Tarifbeschreibung, Abschnitt Reisegepäck, besteht Versicherungsschutz nur, solange sie bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt oder in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder sich in einem ordnungsgemäss verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befinden. Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind jedoch nur versichert, solange sie ausserdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

3.2 Einschränkungen bei Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen

Für Schäden am Reisegepäck in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen/Anhängern/Wassersportfahrzeugen durch strafbare Handlungen Dritter leisten wir nur, soweit sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen: Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet. Keine Entschädigung leisten wir hier für die in der Tarifbeschreibung, Abschnitt Reisegepäck, aufgeführten Wertsachen.

Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit einer versicherten Person oder einer von ihr beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offen stehenden Ortes (z.B. Parkplatz, Hafen etc.).

Wir leisten nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden eingetreten ist.

3.3 Einschränkungen beim Camping

Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings durch strafbare Handlungen Dritter besteht nur auf **offiziellen** (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten) **Campingplätzen**.

Lassen Sie Sachen **unbeaufsichtigt** (Definition in Ziffer 3.1) im Zelt zurück, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch strafbare Handlungen Dritter nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten und das Zelt geschlossen ist.

Wertsachen sind im unbeaufsichtigten Zelt nicht versichert. Diese Gegenstände ersetzen wir nur, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.1 erfüllt oder der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben worden sind oder sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäss gesicherten Wohnwagen/Wohnmobil oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

3.4 Schäden durch Verlieren

Keinen Versicherungsschutz gewähren wir für Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen.

3.5 Schäden durch Verschleiss

Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen verursacht werden (z.B. Abnutzung oder Verschleiss), sind nicht versichert.

4. Was muss bei einem Reisegepäckschaden beachtet werden? (Obliegenheiten)

Ergänzungen zu Ziffer 3 des Allgemeinen Teils

4.1 Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Schäden an in Gewahrsam gegebenem Gepäck sowie Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung müssen Sie unverzüglich der aufgegebenen Stelle anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei ausserlich nicht erkennbaren Schäden müssen Sie das jeweilige Unternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von 7 Tagen, auffordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

4.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie **unverzüglich** der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das der Polizei einzureichende Verzeichnis der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände muss als Einzelaufstellung gefertigt werden und auch Angaben über den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt sowie den Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände enthalten. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

RU. Reise-Unfallversicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Unfallversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) werden die nachfolgenden Leistungen ersetzt, soweit diese gemäss der Tarifbeschreibung mitversichert sind.

1.1 Leistungen bei Invalidität

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Ihre körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als 3 Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann. Die Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns schriftlich geltend gemacht worden sein.

1.1.1 Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Versicherungssumme und dem Grad der Invalidität. Als feste Invaliditätsgrade gelten (unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität) der Verlust oder die Funktionsunfähigkeit

eines Armes im Schultergelenk	70%
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65%
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60%
einer Hand im Handgelenk	55%
eines Daumens	20%
eines Zeigefingers	10%
eines anderen Fingers	5%
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70%
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
eines Beines bis unterhalb des Knies	50%
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45%
eines Fusses im Fussgelenk	40%
einer grossen Zehe	5%
einer anderen Zehe	2%
eines Auges	50%
des Gehörs auf einem Ohr	30%
des Geruchs	10%
des Geschmacks	5%

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes angenommen.

- 1.1.2 Werden durch den Versicherungsfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht wie vorstehend geregelt ist, so ist für diese massgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschliesslicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
- 1.1.3 Sind durch den Versicherungsfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die vorstehenden Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht angenommen.
- 1.1.4 Wird durch den Versicherungsfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen sein, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe der Vorinvalidität vorgenommen. Diese wird nach den Invaliditätsgraden gemäss Ziffer 1.1.1 bemessen.
- 1.1.5 Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Versicherungsfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- 1.1.6 Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Versicherungsfall oder (gleichgültig aus welcher Ursache) später als 1 Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Ziffer 1.1.1 entstanden, so leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

1.2 Leistungen im Todesfall

Führt ein Versicherungsfall innerhalb eines Jahres zum Tode der versicherten Person, so entsteht für die Erben ein Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 4.3 weisen wir hin.

1.3 Leistungen für Bergungskosten

Bestehen für die versicherte Person bei der SOLID mehrere Unfallversicherungen, können die nachstehenden Kosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden. Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzen wir bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Betrages die entstandenen Kosten für

- 1.3.1 Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlichen oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden;
- 1.3.2 Transport des Verletzten in das nächste Spital oder in eine Spezialklinik, soweit dies medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist;
- 1.3.3 Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren;
- 1.3.4 Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall;
- 1.3.5 Einsätze gemäss Ziffer 1.3.1, wenn Sie keinen Versicherungsfall erlitten haben,

ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

1.4 Leistungen für Kosten kosmetischer Operationen

- 1.4.1 Wird durch ein versichertes Unfallereignis die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äussere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauerhaft beeinträchtigt ist, und entschliesst sich die versicherte Person, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung dieses Mangels zu unterziehen, so übernehmen wir einmalig die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandzeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Nicht zur Körperoberfläche zählen die bei geöffnetem Mund sichtbaren Front- und Schneidezähne.
- 1.4.2 Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des 3. Jahres nach dem Unfall durchgeführt und abgeschlossen sein. Hat die versicherte Person bei Eintritt des Unfalles das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, erfolgt ein Ersatz der Kosten auch dann, wenn die Operation und die klinische Behandlung nicht innerhalb dieser Frist, aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.
- 1.4.3 Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, sofern der Einsatz von beruflichem Pflegepersonal bei der Krankenpflege nicht ärztlich angeordnet wird.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1 Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von aussen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. In Erweiterung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf tauchtyrische Gesundheitsschäden, wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung, ohne dass ein Unfallereignis, d. h. ein plötzlich von aussen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sein muss.

2.2 Zerrungen und Bänderrisse

Als Versicherungsfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmassen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

2.3 Ertrinken oder Ersticken

Als Unfall im Sinne von Ziffer 2.1 gilt auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser beim Tauchen.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Für welche Fälle wird nicht geleistet?

Wir leisten nicht für:

- 3.1.1 Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder Drogenkonsum beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht sind;
- 3.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustossen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht;
- 3.1.3 Unfälle, die mittelbar oder unmittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder in Verbindung mit terroristischen Anschlägen verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt jedoch nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet zum Zeitpunkt des Reiseantrittes bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen);

- 3.1.4 Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit sie nach schweizerischem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges eintreten;
- 3.1.5 Unfälle der versicherten Person bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden Tätigkeit;
- 3.1.6 Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Raumfahrzeugen; Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast einer Fluggesellschaft;
- 3.1.7 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustossen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrveranstaltungen einschliesslich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
- 3.1.8 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind;
- 3.1.9 Unfälle, die der versicherten Person in Ausübung der Berufstätigkeit zustossen;
- 3.1.10 Gesundheitsschädigungen durch Strahlen sowie Gesundheitsschäden durch Heilmassnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Heilmassnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst werden;
- 3.1.11 Gesundheitsschädigungen durch Infektionen. Diese sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie durch Insektenstiche oder -bisse oder durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten. Versicherungsschutz besteht jedoch für Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Satz 1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten. Für Infektionen, die durch Heilmassnahmen oder Eingriffe verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmassnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren;
- 3.1.12 Bauch- oder Unterleibsbrüche; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von aussen kommende Einwirkung entstanden sind;
- 3.1.13 Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbloodungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist;
- 3.1.14 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind;
- 3.1.15 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

3.2 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25% beträgt. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so entfällt jeglicher Leistungsanspruch, wenn dieser Anteil mehr als 50% beträgt.

4. Was muss bei einem Reise-Unfallschaden beachtet werden? (Obliegenheiten)

Ergänzungen zu Ziffer 3 im Allgemeinen Teil

4.1 Unverzügliche Hinzuziehung eines Arztes

Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen. Die versicherte Person hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

4.2 Untersuchung durch von uns beauftragte Ärzte

Die versicherte Person hat sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschliesslich eines dadurch entstandenen Verdienstauffalles tragen wir.

4.3 Meldung im Todesfall

Hat der Unfall den Tod der versicherten Person zur Folge, so muss uns dies von den Erben oder den sonstigen Rechtsnachfolgern der versicherten Person innerhalb von 48 Stunden gemeldet werden, auch wenn der Unfall selbst schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

KV. Auslandsreise-Medicalversicherung weltweit

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Auslandsreise-Medicalversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) werden die nachfolgenden Leistungen ersetzt, soweit diese gemäss der Tarifbeschreibung mitversichert sind. Erstattet werden die in der amtlichen Währung des Aufenthaltslandes entstandenen, ortsüblichen Kosten bis zur Höhe des in der Tarifbeschreibung vereinbarten Betrages.

1.1 Informationsleistung

Bei Krankheit oder Unfall informieren wir auf Anfrage über unseren Notruf-Service über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennen wir einen Deutsch-, Französisch oder Englisch sprechenden Arzt.

1.2 Heilbehandlungskosten im Ausland

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und allfälligen Zusatzversicherungen die im Ausland entstandenen Kosten einer Heilbehandlung. Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen gelten medizinisch notwendige

- 1.2.1 ärztliche ambulante Behandlungen einschliesslich durch Beschwerden hervorgerufener, medizinisch notwendiger Schwangerschaftsbehandlungen, Entbindungen bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendiger Schwangerschaftsabbrüche;
- 1.2.2 schmerzstillende konservierende Zahnbehandlung einschliesslich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz, sofern diese durch einen Zahnarzt durchgeführt oder verordnet werden;
- 1.2.3 unaufschiebbare stationäre Behandlungen, sofern diese in einer Einrichtung erfolgen, welche im Aufenthaltsland allgemein als Spital anerkannt ist, unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Patientendossiers führt;
- 1.2.4 ärztlich verordnete Medikamente und Verbandsmittel (als Medikamente gelten nicht – auch wenn sie ärztlich verordnet sind – Nähr- und Stärkungsmittel sowie kosmetische Präparate);
- 1.2.5 ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen;
- 1.2.6 ärztlich verordnete Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik;
- 1.2.7 ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles erstmals notwendig wer-

den und die der Behandlung der Unfallfolgen dienen;

- 1.2.8 Röntgendiagnostik;
- 1.2.9 unaufschiebbare Operationen;
- 1.2.10 Krankentransporte zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare geeignete Spital und zurück in die Unterkunft.
- 1.2.11 medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital.

1.3 Kostenübernahmeerklärung

Über unseren Notruf-Service geben wir gegenüber dem Spital eine Kostenübernahmegarantie ab. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses der versicherten Person bei unserem Notruf-Service. Sofern die Leistungspflicht dieser Auslandsreise-Medicalversicherung, einer anderen privaten Versicherung oder einer gesetzlichen Krankenversicherung nicht vorliegt, erfolgt die Kostenübernahmegarantie bis zum vereinbarten Betrag in Form einer Darlehensgewährung für die versicherte Person. Die von uns verauslagten Beträge sind vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung zurückzuzahlen.

1.4 Nachleistung im Ausland

Erfordert eine Erkrankung während des Auslandsaufenthaltes über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus Heilbehandlung, weil die Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich ist, so besteht im Rahmen dieser Bedingungen Leistungspflicht (einschliesslich eines dann eventuell notwendig werdenden Rücktransportes) bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit.

1.5 Krankenrücktransport-/Überführungs-/Bestattungskosten

- 1.5.1 Wir erstatten die Mehrkosten für einen Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Spital am Wohnort der versicherten Person, sofern der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, und zwar je nach Zustand des Versicherten per Eisenbahn, Autobus, Rettungsauto oder Flugzeug. Die Beurteilung eines medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes erfolgt durch einen beratenden Arzt des Versicherers in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt im Aufenthaltsland.
- 1.5.2 Wir übernehmen auch die Kosten für eine Begleitperson, sowie eine allfällige Arztbegleitung, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist.
- 1.5.3 Darüber hinaus werden die Mehrkosten für einen Rücktransport zum nächstgelegenen Spital am Wohnort der versicherten Person erstattet, sofern
 - nach der Prognose des behandelnden Arztes die Spitalbehandlung im Ausland voraussichtlich 10 Tage übersteigt und
 - die voraussichtlichen Kosten der Heilbehandlung im Ausland die Kosten für den Rücktransport übersteigen.
- 1.5.4 Ersetzt werden auch die Kosten für eine Bestattung im Ausland bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären, oder die notwendigen Mehrkosten, die im Falle des Ablebens einer versicherten Person durch die Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz entstehen.
- 1.5.5 Weiterhin ersetzen wir die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten versicherter Personen, wenn diese ihren gebuchten Aufenthalt aufgrund eines Rücktransportes oder einer Überführung des Versicherten vorzeitig beenden oder aufgrund eines Spitalaufenthaltes des Versicherten verlängern müssen.

1.6 Zusätzliche Rückreisekosten nach Spitalaufenthalt

Kehren Sie infolge eines Spitalaufenthaltes von der Reise verspätet zurück, erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten). Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise abgestellt. Wenn abweichend von der

gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt.

Brechen Sie Ihre Reise, auch ohne medizinische Notwendigkeit, nach einem mindestens 3-tägigen Spitalaufenthalt ab, organisieren wir Ihre Rückreise, und zwar je nach dem Ausmass Ihrer Reisefähigkeit per Eisenbahn, Autobus, Rettungsauto oder Flugzeug, mit allfälliger Arztbegleitung (nicht aber mittels Ambulanzflugzeug) und übernehmen hierfür die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten.

1.7 Versicherungsleistungen für Neugeborene

Bei einer Geburt während der Reise werden auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlung des neugeborenen Kindes bis zu dem vereinbarten Betrag übernommen.

1.8 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Wir organisieren und bezahlen zusätzlich die Betreuung des minderjährigen Kindes, welches die Reise allein fortsetzen oder abbrechen muss, sofern alle Betreuungspersonen oder die einzige an einer Reise teilnehmende Betreuungsperson des mitreisenden minderjährigen Kindes die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht planmässig beenden können.

1.9 Arzneimittelversand

Benötigt die versicherte Person ärztlich verordnete Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhandengekommen sind, übernehmen wir in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung der Ersatzpräparate und ihre Übersendung an die versicherte Person. Die Kosten der Ersatzpräparate hat die versicherte Person binnen eines Monats nach Beendigung der Reise an uns zurückzuerstatten.

1.10 Informationsaustausch zwischen Hausarzt und behandelndem Arzt

Wird die versicherte Person wegen einer Krankheit oder der Folgen eines Unfalles in einem Spital stationär behandelt, stellen wir über unseren Notruf-Service den Kontakt zwischen einem von uns beauftragten Arzt und dem Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Spitalärzten her und sorgen während des Spitalaufenthaltes für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgen wir für die Information der Angehörigen.

1.11 Ersatzweise Spitalhaustagegeld

Bei Auslandsreisen erhalten versicherte Personen im Falle einer medizinisch notwendigen und stationären Heilbehandlung wegen einer während der Auslandsreise eingetretenen Krankheit oder Verletzung wahlweise anstelle von Kostenersatzleistungen für die stationäre Heilbehandlung ein Spitaltagegeld in Höhe der in der Tarifbeschreibung genannten Summe ab Beginn der Behandlung. Das Wahrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung auszuüben.

1.12 Telefonkosten bei Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale

Im Versicherungsfall erstatten wir die Telefonkosten, die dem Versicherten durch die Kontaktaufnahme mit unserer Notrufzentrale entstehen, bis zum vereinbarten Betrag.

1.13 Hotelkosten

Den versicherten Mitreisenden erstatten wir die zusätzlichen Nächtigungskosten, die aufgrund der Organisation eines Krankentransportes bzw. einer Überführung entstehen. Wird der gebuchte Aufenthalt aufgrund eines Spitalaufenthaltes des Versicherten unterbrochen oder verlängert, erstatten wir der versicherten Person und den versicherten Mitreisenden die zusätzlichen Nächtigungskosten. Der Betrag ist auf die vereinbarte Summe begrenzt.

1.14 Krankenbesuch

Wenn fest steht, dass der Spitalaufenthalt einer versicherten Person länger als 5 Tage dauert, organisieren wir auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Spitalaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernehmen die entstehenden Kosten des Beförderungsmittels für die Hin- und Rückreise. Voraussetzung ist jedoch, dass der Spitalaufenthalt bei Ankunft der nahestehenden Person noch nicht abgeschlossen ist.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1 Erkrankung oder Unfall

Als Versicherungsfall wird die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen bezeichnet. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gelten auch medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft, Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche, Fehlgeburten, medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche sowie Tod.

2.2 Wahlfreiheit zwischen niedergelassenen Ärzten

Im Ausland steht der versicherten Person die Wahl unter den im Aufenthaltsland gesetzlich anerkannten und zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei, sofern diese nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte – sofern vorhanden – oder nach den ortsüblichen Gebühren berechnen.

2.3 Versicherte Behandlungsmethoden

Im vertraglichen Umfang leisten wir für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Wir leisten darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Wir können jedoch unsere Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Leistungseinschränkungen

Übersteigt eine Heilbehandlung das medizinisch notwendige Mass oder übersteigen die Kosten einer Heilbehandlung das ortsübliche Mass, so können wir die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

3.2 Leistungsfreiheit

Wir leisten nicht für:

- 3.2.1 die Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- 3.2.2 die Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmässiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
- 3.2.3 Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmassnahmen, es sei denn, dass diese Behandlungen im Anschluss an eine versicherte, vollstationäre Spitalbehandlung wegen eines schweren Schlaganfalles, schweren Herzinfarktes oder einer schweren Skeletterkrankung (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese) erfolgt, zur Verkürzung des Aufenthaltes im Akutspital dient und Leistungen vor Behandlungsbeginn vom Versicherer schriftlich zugesagt wurden;
- 3.2.4 Entziehungsmassnahmen einschliesslich Entziehungskuren;
- 3.2.5 ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eintretenden Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich der Versicherte in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;
- 3.2.6 Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder sowie durch Personen, mit denen die versicherte Person innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenlebt; nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäss erstattet;
- 3.2.7 eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
- 3.2.8 Hypnose, psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung;
- 3.2.9 Zahnersatz, Stifzähne, Einlagefüllungen, Überkronungen, kieferorthopädische Behandlung, prophylaktische Leistungen,

Aufbissbehelfe und Schienen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und implantologische Zahnleistungen;

- 3.2.10 Behandlungen von HIV-Infektionen und deren Folgen;
- 3.2.11 Immunisierungsmassnahmen oder Vorsorgeuntersuchungen;
- 3.2.12 Behandlungen wegen Störungen und/oder Schäden der Fortpflanzungsorgane;
- 3.2.13 Organspenden und deren Folgen.

4. Was muss im Krankheitsfalle beachtet werden? (Obliegenheiten)

Ergänzungen zu Ziffer 3 des Allgemeinen Teils

4.1 Unverzügliche Kontaktaufnahme

Im Falle einer stationären Behandlung im Spital und vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Massnahmen müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich Kontakt mit unserem weltweiten Notfall-Service aufnehmen.

4.2 Zustimmung zum Rücktransport

Wenn wir den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit befürworten, müssen Sie oder die versicherte Person dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Spital bei Bestehen der Transportfähigkeit zustimmen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

NF. Reise-Assistance

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise Assistance?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2) werden die nachfolgenden Leistungen ersetzt, soweit diese gemäss der Tarifbeschreibung mitversichert sind.

1.1 Strafverfolgung

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, sind wir bei der Beschaffung eines Anwalts und/oder eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten strecken wir bis zum vereinbarten Betrag als Darlehen vor. Zusätzlich strecken wir bis zum vereinbarten Betrag als Darlehen die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions vor. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person hat die verauslagten Beträge (Darlehen) unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung, an uns zurückzuzahlen.

1.2 Entführung der versicherten Person

Bei Entführung der versicherten Person oder der Reisebegleiter der versicherten Person gewähren wir ein Darlehen je versicherter Person bis zur Höhe des vereinbarten Betrages. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist die Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses der versicherten Person bei unserem Notruf-Service. Das Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

1.3 Reiseruf

Wenn die versicherte Person während der Reise nicht erreicht werden kann, bemühen wir uns um einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernehmen hierfür die Kosten.

1.4 Verlust von Reisezahlungsmitteln

Gerät die versicherte Person durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellen wir über unseren Notruf-Service den Kontakt zur Hausbank her. Sofern erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellen wir über unseren Notruf-Service der versicherten Person ein Darlehen unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses bis zum vereinbarten Betrag zur Verfügung. Dieses Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

1.5 Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten

Bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten helfen wir der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemässen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

1.6 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten helfen wir bei der Ersatzbeschaffung.

1.7 Umbuchungen/Verspätungen

Gerät die versicherte Person in Schwierigkeiten, weil sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumt oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so helfen wir bei der Umbuchung. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Wir informieren Dritte auf Wunsch der versicherten Person über Änderungen des geplanten Reiseverlaufes.

1.8 Fahrradpannen

Kann wegen Panne oder Unfall des von der versicherten Person auf der Reise benutzten Velos die Fahrt nicht fortgesetzt werden, übernehmen wir die Reparaturkosten bis zum vereinbarten Betrag, damit eine Weiterfahrt möglich wird. Ist eine Reparatur am Schadensort nicht möglich, erstatten wir alternativ die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zum vereinbarten Betrag je versicherten Schadenfall. Nicht versichert sind Pneuapanen.

1.9 Fahrraddiebstahlschutz

Kann wegen Diebstahls des von der versicherten Person auf der Reise benutzten Velos die Fahrt nicht planmässig fortgesetzt werden, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückfahrt zum Heimatort, zum Ausgangsort oder zum Zielort der Tagesetappe bis zum vereinbarten Betrag je versicherten Schadenfall.

1.10 Domizil-Schutz

Wird Ihnen während Ihrer Reise eine besondere Gefahren- oder Notsituation zu Hause bewusst (z.B. unverschlossene Haustür, nicht ausgeschalteter Küchenherd, nicht versorgtes Haustier), organisieren wir einen gewünschten Beistand. Im Falle von Feuer-, Elementar-, Wasserereignissen und Glasbruch organisieren wir nach Möglichkeit einen gewünschten Handwerker, der die gebotenen Sofortmassnahmen durchführt.

Die Kosten für den gewünschten Beistand/gewünschten Handwerker werden von uns nicht übernommen. Etwaige Rechnungen erhalten Sie direkt zur Begleichung.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Ihnen während Ihrer Reise ein Notfall zustösst, der gemäss Ziffer 1 versichert ist. Durch unseren weltweiten Notfall-Service helfen wir in den in Ziffer 1 genannten Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustossen. Voraussetzung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des versicherten Schadenfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an unseren weltweiten Notfall-Service wendet. Versäumt es die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter, Kontakt mit dem weltweiten Notfall-Service aufzunehmen, und entstehen dadurch Mehrkosten, so kommen wir für diese Mehrkosten nicht auf.

3. Was muss im Versicherungsfall beachtet werden? (Obliegenheiten)

Ergänzungen zu Ziffer 3 des Allgemeinen Teils

3.1 Kontaktaufnahme mit unserem weltweiten Notfall-Service

Nehmen Sie oder ein von Ihnen Beauftragter unverzüglich Kontakt mit unserem Notruf-Service auf.

3.2 Einzureichende Belege

Den Eintritt eines versicherten Ereignisses müssen Sie

- 3.1.1 durch die Vorlage des Versicherungsnachweises und der Buchungsunterlagen im Original,
- 3.1.2 im Todesfall durch Sterbeurkunden,
- 3.1.3 bei erheblichen Schäden am Eigentum durch entsprechende Belege nachweisen und für sämtliche entstandenen Kosten die Originalbelege einreichen.

3.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

AZV. Autoreisezug- und Fährversicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Autoreisezug- und Fährversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) werden die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt, soweit diese gemäss der Tarifbeschreibung mitversichert sind.

1.1 Erstattung von Wiederbeschaffungswerten

Bei Entwendung oder Verlust des Fahrzeuges oder seiner Teile erstatten wir Ihnen den Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den Sie aufwenden müssen, um ein gleichwertiges Occasion - Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

1.2 Erstattung der Wiederherstellungskosten

Bei Beschädigung des Fahrzeuges übernehmen wir die Kosten der Wiederherstellung, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug „Neu für Alt“ vorgenommen.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor bei Beschädigung, Verlust und Entwendung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Booten auf Autoreisezügen und Fährten.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Sachen, die Sie im Fahrzeug zurücklassen (z. B. mitgeführtes Reisegepäck und Fahrzeugzubehör, das nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden ist).

3.2 Nicht versicherte Leistungen

Wir ersetzen nicht Veränderungen, Verbesserungen, Verschleissreparaturen, Minderung an Wert, äusserem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall, Zollobst. Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

3.3 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden am Fahrzeug beim Be- und Entladen.

4. Was muss im Schadenfall beachtet werden? (Obliegenheiten)

Ergänzungen zu Ziffer 3 des Allgemeinen Teils

4.1 Unverzügliche Meldung beim Beförderungsunternehmen

Eingetretene Schäden müssen Sie dem Beförderungsunternehmen unverzüglich melden, wobei auch die Beförderungsbedingungen zu beachten sind. Über Art und Umfang der Beschädigungen müssen Sie vom Beförderungsunternehmen eine Bescheinigung fordern, die der Schadensmeldung an uns beizufügen ist.

4.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter müssen Sie unverzüglich der nächsten zuständigen Polizeidienststelle detailliert anzeigen. Reichen Sie uns bitte das vollständige Polizeiprotokoll ein.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

VSV. Autoreiseschutzbrief-Versicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Autoreiseschutzbrief-Versicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) werden die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt, soweit diese gemäss der Tarifbeschreibung mitversichert sind.

1.1 Hilfe am Schadensort

Können Sie die Fahrt nach einer Panne oder einem Unfall des Kraftfahrzeuges nicht unmittelbar fortsetzen, organisieren wir über unseren weltweiten Notfall-Service die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Kraftfahrzeuges am Schadensort durch ein Pannenhilfsfahrzeug oder das Abschleppen des Kraftfahrzeuges in die nächstgelegene Werkstatt.

1.2 Ersatzteilversand

Können die notwendigen Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort nicht beschafft werden, veranlassen wir über unseren weltweiten Notfall-Service die Zusendung auf schnellstmöglichem Weg. Die Versandkosten werden von uns übernommen.

1.3 Kraftfahrzeugtransport nach Kraftfahrzeugausfall

Kann das aufgrund einer Panne oder eines Unfalles liegen gebliebene Kraftfahrzeug am Schadensort oder in dessen Umgebung nicht innerhalb von 3 Werktagen wieder fahrtüchtig gemacht werden und liegt weder wirtschaftlicher noch technischer Totalschaden vor, organisieren wir über unseren weltweiten Notfall-Service den Transport zu einer geeigneten Werkstatt oder den Rücktransport des Kraftfahrzeuges an Ihren Wohnort. Die Kosten für den Transport bzw. Rücktransport des Kraftfahrzeuges werden von uns übernommen.

1.4 Verschrottung des Kraftfahrzeuges

Muss das Kraftfahrzeug nach einem Unfall verschrottet werden, organisieren wir über unseren weltweiten Notfall-Service die Verschrottung und tragen hierfür die Kosten.

1.5 Verzollung des Kraftfahrzeuges

Wir helfen Ihnen über unseren weltweiten Notfall-Service bei der Erledigung der Zollformalitäten, wenn das Kraftfahrzeug nach einem unfallbedingten Totalschaden oder Diebstahl im Ausland verzollt werden muss. Wir erstatten auch die Verfahrensgebühren (nicht jedoch den Zollobst und die Steuern).

1.6 Erstattung zusätzlicher Reisekosten

Können Sie wegen Panne, Unfalles oder Diebstahls des auf Ihrer Reise benutzten Kraftfahrzeuges die Reise nicht fortsetzen, tragen wir die Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme für die Übernachtungen am Schadensort für alle berechtigten Insassen des Kraftfahrzeuges bis zu 3 Tagen in einem Mittelklassehotel oder die Weiterfahrt zum Zielort der Reise oder zurück zu Ihrem Wohnort sowie die Kosten der Abholung des reparierten Kraftfahrzeuges.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1 Panne oder Unfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn in einer Entfernung von mehr als 50 km von Ihrem Wohnort aufgrund einer Panne oder eines Unfalles Ihr Kraftfahrzeug nicht mehr fahrtüchtig ist.

2.2 Diebstahl

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn das von Ihnen benutzte Kraftfahrzeug während der Reise gestohlen wird.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Alter des Kraftfahrzeuges

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug am Schadenstag älter als 10 Jahre ist, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung.

3.2 Nicht versicherte Kosten

Wir ersetzen keine Reparaturkosten oder den Zollobst und die Steuern bei der Verzollung des Kraftfahrzeuges.

3.3 Fehlende Fahrerlaubnis

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der berechnete Fahrer nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis war.

4. Was muss im Schadenfall beachtet werden? (Obliegenheiten)

Ergänzungen zu Ziffer 3 des Allgemeinen Teils

4.1 Kontaktaufnahme mit unserem weltweiten Notfall-Service

Nehmen Sie oder ein von Ihnen Beauftragter unverzüglich Kontakt mit unserem Notruf-Service auf.

4.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter müssen Sie unverzüglich der nächsten zuständigen Polizeidienststelle detailliert anzeigen. Reichen Sie uns bitte das vollständige Polizeiprotokoll ein.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

RH. Reise-Haftpflichtversicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Haftpflichtversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) werden die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt, soweit diese gemäss der Tarifbeschreibung mitversichert sind.

1.1 Prüfung der Haftpflichtfrage

Unser Leistungsumfang umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage und die sich daraus ergebende Abwehr unberechtigter Ansprüche oder im Falle eines berechtigten Anspruchs den Ersatz der Entschädigung, die von Ihnen zu zahlen ist. Ein berechtigter Anspruch ergibt sich aufgrund eines von uns abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleiches oder einer richterlichen Entscheidung. Wird von uns in einem Strafverfahren wegen eines Schadenersatzes, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so tragen wir dessen Gebühren gemäss der Gebührenordnung oder die besonders vereinbarten, zuvor mit uns abgestimmten höheren Kosten des Verteidigers.

1.2 Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten

Haben Sie für eine aus einem versicherten Schadenfall geschuldete Rente kraft Gesetztes Sicherheit zu leisten oder ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gestattet, so verpflichten wir uns an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.

1.3 Kosten eines Rechtsstreits

Kommt es in einem versicherten Schadenfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen. Die hierfür anfallenden Kosten werden von uns übernommen und nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1 Personen- und Sachschäden

Sie haben auf der Reise Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines eingetretenen Schadenereignisses gemäss Ziffer 2.2, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

2.2 Versicherte Schadenereignisse

Sie haben auf der Reise Versicherungsschutz für Schäden, die von Ihnen verursacht werden

- 2.2.1 als Familienoberhaupt (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 2.2.2 als Velofahrer (Velo ohne Kraftantrieb);
- 2.2.3 bei der Ausübung von Sport (ausgenommen sind die in Ziffer 3 genannten Sportarten);
- 2.2.4 als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken (Haftpflichtansprüche der

- Tierhalter oder Tierigentümer gegen die versicherte Person und/oder den Versicherungsnehmer sind nicht versichert);
- 2.2.5 durch den Besitz und Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder mit Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und für die keine Versicherungspflicht besteht;
- 2.2.6 durch den Besitz und Gebrauch von eigenen oder fremden Ruder- und Tretbooten sowie fremden Segelbooten, die weder mit Motoren (auch Ausseboardmotoren) sowie Treibsätzen angetrieben werden und für die keine Versicherungspflicht besteht;
- 2.2.7 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von eigenen oder fremden Surfbrettern zu Sportzwecken; **ausgeschlossen** ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus Vermietung, Verleih oder Gebrauchsüberlassung an Dritte.
- 2.2.8 bei der Benutzung der zur Unterkunft auf Reisen vorübergehend zu privaten Zwecken gemieteten Räume in Gebäuden (z.B. Hotel- und Pensionszimmer, Ferienwohnungen, Bungalows) sowie der Räume, deren Benutzung in Zusammenhang mit der Beherbergung vorgesehen und gestattet ist (z.B. Speiseräume, Gemeinschaftsbäder). **Ausgeschlossen** sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen
- Schäden an beweglichen Gegenständen wie Bildern, Mobiliar, Fernsehapparaten, Geschirr etc., Schäden durch Abnutzung, Verschleiss und übermässige Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - der unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Nicht versicherte Haftpflichtrisiken

- 3.1.1 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 3.1.2 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Hüter von Tieren sowie die Haftpflicht bei der Ausübung der Jagd.
- 3.1.3 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus der Ausübung eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer Betätigung in Vereinigungen aller Art.
- 3.1.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht der versicherten Person aus der Vermietung, Verleihung oder Gebrauchsüberlassung von Sachen an Dritte.

3.2 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

- 3.2.1 Haftpflichtansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- 3.2.2 Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen;
- 3.2.3 Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Ihrer Teilnahme an Pferde-, Velo- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- und Ringkämpfen, Kampfsportarten jeglicher Art inklusive der Vorbereitungen (Training) hierzu;
- 3.2.4 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie gemietet (versichert sind aber die in Ziffer 2.2.8 genannten Ereignisse), gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;
- 3.2.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschliesslich Gewässern) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden;

- 3.2.6 Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Ihren Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Grosseltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 3.2.7 Haftpflichtansprüche zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages sowie zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen eines Versicherungsvertrages;
- 3.2.8 Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und diese Reise zusammen durchführen;
- 3.2.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die aus der Übertragung einer Krankheit von Ihnen entstehen;
- 3.2.10 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Gebrauch von Waffen aller Art.

4. Was muss im Schadenfall beachtet werden? (Obliegenheiten)

Ergänzungen zu Ziffer 3 des Allgemeinen Teils

4.1 Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen, auch wenn Sie den versicherten Schadenfall selbst bereits angezeigt haben. Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich bzw. per Mahnbescheid geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie uns dies ebenfalls unverzüglich anzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

4.2 Überlassung der Prozessführung

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so müssen Sie die Prozessführung uns überlassen, dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von uns für nötig erachteten Aufklärungen geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisungen abzuwarten, fristgemäss Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

4.3 Anerkennung eines Haftpflichtanspruchs

Sie sind ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn, Sie konnten nach den Umständen, die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern.

4.4 Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen

Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen.

4.5 Bevollmächtigung

Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches zweckmässig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

4.6 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

KSV. Kurs- und Seminarschutz

1. Welche Leistungen umfasst Ihr Kurs- und Seminarschutz?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) werden die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt, soweit diese gemäss der Tarifbeschreibung mitversichert sind.

1.1 Soforthilfe

Ist die Absolvierung des Aufenthaltes oder Kurses aufgrund eines Versicherungsfalles gemäss Ziffer 2.1 infrage gestellt, ersetzen wir

Ihnen die Kosten für die Organisation der notwendigen Soforthilfe durch Fachpersonal, nicht jedoch die Therapeutenkosten.

1.2 Organisation für Problembehandlungen

Im Versicherungsfall gemäss Ziffer 2.1. und 2.2 helfen wir Ihnen, soweit möglich, bei der Neubesorgung von Gasteltern oder einer anderen Unterkunft gleicher Art und Güte. Soweit möglich kümmern wir uns um einen Schulwechsel und geben Ihnen Hilfestellung bei der Beschaffung von fehlenden Dokumenten und Bescheinigungen.

1.3 Kosten einer Wiederholungsprüfung

Im Versicherungsfall gemäss Ziffer 2.3 ersetzen wir Ihnen die Prüfungsgebühr für eine gleichwertige Wiederholungsprüfung bei einem international anerkannten Prüfungsinstitut, sofern Ihnen diese in Rechnung gestellt wird, bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb der in der Tarifbeschreibung genannten Zeitspanne erfolgen.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1 Psychische Störungen der versicherten Person

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Absolvierung des Aufenthaltes oder Kurses wegen einer erstmals aufgetretenen psychischen Störung der versicherten Person infrage gestellt ist.

2.2 Probleme organisatorischer und zwischenmenschlicher Art

Als Versicherungsfall gilt auch, wenn Probleme organisatorischer und zwischenmenschlicher Art vorliegen.

2.3 Nichtbestehen einer Prüfung

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie eine Abschlussprüfung oder einen Test zur Erlangung des angestrebten Zertifikates nicht bestehen. Voraussetzung hierfür ist, dass eine gleichwertige Prüfung innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Prüfungsergebnisses an einem international anerkannten Prüfungsinstitut wiederholt werden kann und Sie die regelmässige Teilnahme am Unterricht gemäss Lehrplan und die Erledigung der Hausaufgaben belegen können. Wird während der Versicherungsdauer mehr als eine Leistungsstufe geprüft, bezieht sich unsere Leistung ausschliesslich auf die erste Leistungsstufe

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Vorhersehbare Ereignisse

Nicht versichert sind Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind, erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können.

3.2 Drogen- und Alkoholkonsum

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsfall durch vorsätzlichen Drogen- oder Alkoholkonsum herbeigeführt wurde.

4. Was muss im Schadenfall beachtet werden? (Obliegenheiten)

4.1 Unverzügliche Kontaktaufnahme

Nehmen Sie oder ein von Ihnen Beauftragter unverzüglich Kontakt mit unserem Notruf-Service auf.

4.2 Einzuziehende Belege

Im Fall einer nicht bestandenen Prüfung reichen Sie uns bitte eine Kopie der Buchungsbestätigung des absolvierten Kurses und des Prüfungsergebnisses sowie die Gebührenrechnung für den Wiederholungskurs ein.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

SBAV. Selbstbehaltsausschluss-Versicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Selbstbehaltsausschluss-Versicherung?

Die Selbstbehaltsausschluss-Versicherung ist eine Zusatz-Kaskoversicherung für Mietkraftfahrzeuge, die nur als Ergänzung zu einer bestehenden (Haupt-) Kaskoversicherung des Mietkraftfahrzeugs Versicherungsschutz nach den nachfolgenden Bestimmungen gewährt. Im

Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) werden die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt, soweit diese gemäss der Tarifbeschreibung mitversichert sind.

1.1 Erstattung des Selbstbehalts

Im versicherten Schadenfall erstatten wir Ihnen den von einem Kraftfahrzeugvermieter oder direkt von der (Haupt-)Kaskoversicherung des Kraftfahrzeugvermieters belasteten Selbstbehalt. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie gegenüber dem Kraftfahrzeugvermieter oder der (Haupt-)Kaskoversicherung des Kraftfahrzeugvermieters in Vorleistung treten.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Der Selbstbehalt wird von uns nur übernommen, wenn das Kraftfahrzeug oder mit diesem fest verbundene Teile von folgenden Ereignissen betroffen wurden:

2.1 Brand oder Explosion

2.2 Entwendung

Sie haben Versicherungsschutz bei Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugtem Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, dem Sie das Fahrzeug unter Vorbehalt Ihres Eigentums veräußert haben, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräusserung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen.

2.3 Elementarereignisse

Wir leisten bei unmittelbarer Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

2.4 Tierschaden

Versicherungsschutz besteht, wenn Ihr Fahrzeug sich in Bewegung befindet und mit einem Haarwild zusammenstösst.

2.5 Unfall

Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden durch ein unmittelbar von aussen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes, Ereignis entstanden ist. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind allerdings nicht versichert.

2.6 Mut- oder böswillige Handlungen

Wir leisten bei Schäden durch böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

2.7 Kurzschluss

Sie haben Versicherungsschutz für Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss.

2.8 Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung

Sie haben Versicherungsschutz für Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung unter der Voraussetzung, dass die Beschädigung oder die Zerstörung durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Kein Versicherungsschutz besteht

- 3.1.1 für Schäden, bei denen die bestehende (Haupt-)Kfz-Versicherung des Kraftfahrzeugvermieters keinen Versicherungsschutz vorsieht.
- 3.1.2 für Veränderungen, Verbesserungen, Verschleissreparaturen, Minderung an Wert, äusserem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall, Zoll oder Kosten eines Ersatzwagens und für Treibstoff.
- 3.1.3 für Schäden durch unsachgemässen Gebrauch.
- 3.1.4 für Schäden, die sich auf nicht öffentlichen Strassen ereignen.
- 3.1.5 bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von beweglichen Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

3.2 Nicht versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, auch wenn diese fest mit dem gemieteten Kraftfahrzeug verbunden sind: Bar- und Küchengeräte, Dachkoffer, Funkrufempfänger, hydraulische Ladeborwand, Markisen, Multifunktionsgeräte (Audio-, Video- und/oder Telekommunikationsgeräte inklusive Zubehör), Navigations- und ähnliche Verkehrssysteme, auch kombiniert z. B. mit Radio sowie Spezialaufbauten und Vorzelte.

4. Was muss im Schadenfall beachtet werden? (Obliegenheiten)

4.1 Schadensmeldung beim Kraftfahrzeugvermieter

Eingetretene Schäden müssen Sie dem Kraftfahrzeugvermieter unverzüglich melden, wobei auch die Mietbedingungen zu beachten sind. Über Art und Umfang der Beschädigungen fordern Sie bitte vom Kraftfahrzeugvermieter eine Bescheinigung, die Sie der Schadensmeldung an uns beifügen.

4.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

KVaG. Heilungskostenversicherung für ausländische Gäste

1. Welche Leistungen umfasst die Heilungskostenversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) werden die nachfolgenden Leistungen ersetzt, soweit diese gemäss der Tarifbeschreibung mitversichert sind. Erstattet werden die in der amtlichen Währung des Aufenthaltslandes entstandenen, ortsüblichen Kosten bis zur Höhe des in der Tarifbeschreibung vereinbarten Betrages.

1.1 Heilbehandlungskosten in der Schweiz

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir die entstandenen Kosten einer Heilbehandlung. Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen gelten medizinisch notwendige

- 1.1.1 ärztliche ambulante Behandlungen einschliesslich Schwangerschaftsuntersuchungen, Schwangerschaftsbehandlungen, sofern die Schwangerschaft bei Beginn des Versicherungsvertrages noch nicht bestanden hat und Behandlungen wegen Fehlgeburt. Versichert sind auch ärztliche Behandlungen, durch akute Beschwerden hervorgerufene, medizinische notwendige Schwangerschaftsbehandlungen und Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche und Entbindungen bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), auch wenn die Schwangerschaft bei Beginn des Versicherungsvertrages bzw. des Verlängerungsvertrages bereits bestanden hat, sofern die Behandlungsnotwendigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand;
- 1.1.2 schmerzstillende konservierende Zahnbehandlung einschliesslich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz, sofern diese durch einen Zahnarzt durchgeführt oder verordnet werden;
- 1.1.3 unaufschiebbare stationäre Behandlungen im Spital, das unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankengeschichten führt;
- 1.1.4 ärztlich verordnete Medikamente und Verbandsmittel (als Medikamente gelten nicht – auch wenn sie ärztlich verordnet sind – Nahr- und Stärkungsmittel sowie kosmetische Präparate);
- 1.1.5 ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen;

- 1.1.6 ärztlich verordnete Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik;
- 1.1.7 ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles erstmals notwendig werden und die der Behandlung der Unfallfolgen dienen;
- 1.1.8 Röntgendiagnostik;
- 1.1.9 unaufschiebbare Operationen;
- 1.1.10 Krankentransporte zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare geeignete Spital und zurück in die Unterkunft.
- 1.1.11 medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital.

1.2 Leistungen für Bergungskosten

Hat die versicherte Person einen Unfall erlitten, ersetzen wir bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Betrages die entstandenen Kosten für

- 1.2.1 Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlichen oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
- 1.2.2 Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.
- 1.2.3 Einsätze gemäss Ziffer 1.2.1, wenn Sie keinen Versicherungsfall erlitten haben, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

1.3 Krankenrücktransport-/Überführungs-/Bestattungskosten

- 1.3.1 Wir erstatten die Mehrkosten für einen Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Spital am Wohnort der versicherten Person, sofern der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, und zwar je nach Zustand des Versicherten per Eisenbahn, Autobus, Rettungsauto oder Flugzeug. Die Beurteilung eines medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes erfolgt durch einen beratenden Arzt des Versicherers in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt in der Schweiz oder Liechtenstein.
- 1.3.2 Wir übernehmen auch die Kosten für eine Begleitperson sowie eine allfällige Arztbegleitung, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist.
- 1.3.3 Darüber hinaus werden die Mehrkosten für einen Rücktransport zum nächstgelegenen Spital am Wohnort der versicherten Person erstattet, sofern
 - nach der Prognose des behandelnden Arztes die Spitalbehandlung in der Schweiz oder Liechtenstein voraussichtlich 10 Tage übersteigt und
 - die voraussichtlichen Kosten der Heilbehandlung in der Schweiz oder Liechtenstein die Kosten für den Rücktransport übersteigen.
- 1.3.4 Ersetzt werden auch die Kosten für eine Bestattung in der Schweiz oder Liechtenstein bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären, oder die notwendigen Mehrkosten, die im Falle des Ablebens einer versicherten Person durch die Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz entstehen.
- 1.3.5 Weiterhin ersetzen wir die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten versicherter Personen, wenn diese ihren gebuchten Aufenthalt aufgrund eines Rücktransportes oder einer Überführung des Versicherten vorzeitig beenden oder aufgrund eines Spitalaufenthaltes des Versicherten verlängern müssen.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1 Erkrankung oder Unfall

Als Versicherungsfall wird die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen bezeichnet. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behan-

delten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gelten auch medizinisch notwendige Behandlungen wegen Schwangerschaft, sofern die Schwangerschaft nicht bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes bestanden hat sowie der Tod der versicherten Person.

2.2 Wahlfreiheit zwischen niedergelassenen Ärzten

In der Schweiz oder Liechtenstein steht der versicherten Person die Wahl unter den gesetzlich anerkannten und zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei, sofern diese nach den ortsüblichen Gebühren berechnen.

2.3 Versicherte Behandlungsmethoden

Im vertraglichen Umfang leisten wir für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Wir leisten darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Wir können jedoch unsere Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Leistungseinschränkungen

Übersteigt eine Heilbehandlung das medizinisch notwendige Mass oder übersteigen die Kosten einer Heilbehandlung das ortsübliche Mass, so können wir die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

3.2 Leistungsfreiheit

Wir leisten nicht für:

- 3.2.1 die Behandlungen in der Schweiz oder Liechtenstein, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- 3.2.2 die Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmässiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
- 3.2.3 Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmassnahmen, es sei denn, dass diese Behandlungen im Anschluss an eine versicherte, vollstationäre Spitalbehandlung wegen eines schweren Schlaganfalles, schweren Herzinfarktes oder einer schweren Skeletterkrankung (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese) erfolgt, zur Verkürzung des Aufenthaltes im Akutkrankenhaus dient und Leistungen vor Behandlungsbeginn vom Versicherer schriftlich zugesagt wurden;
- 3.2.4 Entziehungsmassnahmen einschliesslich Entziehungskuren;
- 3.2.5 ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eintretenden Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich der Versicherte in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;
- 3.2.6 Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder sowie durch Personen, mit denen die versicherte Person innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenlebt; nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäss erstattet;
- 3.2.7 eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
- 3.2.8 Hypnose, psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung;
- 3.2.9 Zahnersatz, Stiftzähne, Einlagefüllungen, Überkronungen, kieferorthopädische Behandlung, prophylaktische Leistungen, Aufbissbehelfe und Schienen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und implantologische Zahnleistungen;
- 3.2.10 Behandlungen von HIV-Infektionen und deren Folgen;
- 3.2.11 Immunisierungsmassnahmen oder Vorsorgeuntersuchungen;
- 3.2.14 Behandlungen wegen Störungen und/oder Schäden der Fortpflanzungsorgane;
- 3.2.15 Organspenden und deren Folgen.

4. Was muss im Krankheitsfalle beachtet werden? (Obliegenheiten)

Ergänzungen zu Ziffer 3 des Allgemeinen Teils

4.1 Unverzügliche Kontaktaufnahme

Im Falle einer stationären Behandlung im Spital und vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Massnahmen müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich Kontakt mit unserem weltweiten Notfall-Service aufnehmen.

4.2 Zustimmung zum Rücktransport

Wenn wir den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit befürworten, müssen Sie oder die versicherte Person dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Spital bei Bestehen der Transportfähigkeit zustimmen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.